

Sandra Budde, Stefan Suhling

MeWiS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

- Wie wirksam ist der Justizvoll-ZUG? -

Definition Wirksamkeit

Täglich werden Straftaten verübt. Diese sind Bestandteil einer jeden Gesellschaft und können nicht vollständig verhindert werden. Es kann jedoch versucht werden, Straftaten präventiv vorzubeugen.

Im Vollzug beschäftigen wir uns mit Personen, die bereits straffällig in Erscheinung getreten sind. Ein bereits vorhandenes Risiko wurde somit verwirklicht. Kriminalprävention kann in diesen Fällen nur bedeuten zu versuchen, dass keine Wiederholungstaten verübt werden oder - zumindest als Teilerfolg - die Wiederholungstaten weniger schwer ausfallen. Die Maßnahmen des Strafvollzugs dienen folglich dazu, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (so bestimmen es auch die Strafvollzugsgesetze). Es wird dabei eine Vielzahl an Behandlungs- und Fördermaßnahmen eingesetzt, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und nachweislich die Vollzugsziele erreichen sollen. Die daraus abzuleitende Forderung nach Evaluation und nach kriminologischer Forschung spiegelt sich in den Vollzugsgesetzen wieder (z.B. § 69 HStVollzG, § 66 HSVVollzG, § 66 HessJStVollzG, § 37 HessJAVollzG). Der Hintergrund dafür, dass kriminologische Forschung als fester Bestandteil in den Vollzugsgesetzen aufgenommen wurde, ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.05.2006 (2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04). Der Vollzug soll demnach „auf Vergleichbarkeit angelegte Daten“ erheben, „die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzugs“ ermöglichen. Anders ausgedrückt geht es in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts um die Frage nach der Wirksamkeit des Vollzugs. Unter Wirksamkeit versteht man, ob eine Interventionsmaßnahme wie z.B. der Vollzug die beabsichtigten Veränderungen und die Ziele erreicht hat (Hager, 2000). Bezogen auf die Ziele des Vollzugs unterscheidet Suhling (2009) Wirkungs-, Leistungs- und Maßnahmeziele. Wirkungsziele liegen dabei außerhalb des Vollzugs (z.B. Resozialisierungsziel, Schutz der Gesellschaft), Leistungsziele sind Ziele innerhalb des Vollzugs (z.B. sichere

Unterbringung, Veränderungen zwischen Strafbeginn und Strafende) und Maßnahmeziele sind Ziele von bestimmten Maßnahmen (z.B. Veränderung der Gewaltbereitschaft).

Nicht-Wirksamkeit ist gleich Rückfälligkeit?

Ist somit Nicht-Wirksamkeit mit der Rückfälligkeit gleichzusetzen? Ohne Frage sind Rückfallquoten ein wichtiges Kriterium der Wirksamkeitsmessung. In dem bereits beschriebenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts werden die Rückfallhäufigkeiten explizit als Kriterium für den Erfolg bzw. des Misserfolgs des Vollzugs genannt.

Rückfallquoten sollten jedoch nicht das alleinige Kriterium sein. Ein Grund hierfür ist, dass Rückfallquoten nur das Hellfeld betreffen und das Dunkelfeld unberücksichtigt lassen (Oberfell-Fuchs & Wulf, 2008). Nur die bekannt gewordenen und abgeurteilten Straftaten werden in das Bundeszentralregister eingetragen. Hinzu kommen Validitätsprobleme von BZR-Auszügen, die sich z.B. aufgrund von Tilgungsfristen für das Erziehungsregister, Zeitverzögerungen bzw. Fehler bei der händischen Eingabe der Daten ergeben. Darüber hinaus werden die Rückfallraten in der Regel erst drei bis fünf Jahre nach der Entlassung erhoben. Bei der Messung des Erfolgs bzw. Misserfolgs des Vollzugs anhand von Rückfallquoten wird implizit davon ausgegangen, dass der Vollzug eine Langzeitwirkung von mehreren Jahren hat. Es wird somit von längerfristigen Wirkungen des Vollzugs ausgegangen, ohne dass jedoch bereits eine unmittelbare kurzfristige Wirkung des Vollzugs nachgewiesen wurde. Dies ist aber erforderlich, da nach der Entlassung eines Inhaftierten andere Faktoren wirksam sind, die sowohl positiv wie auch negativ die Legalbewährung beeinflussen. So sind die Bewährungshilfe, eine Beschäftigung, eine stabile Partnerschaft, ein Wohnortwechsel etc. entscheidende Einflussgrößen, die auch bereits in Studien belegt wurden (z.B. Hessische systematische Rückfalluntersuchung im Jugendstrafvollzug; Kerner, Wagner, Coester & Stellmacher, 2011). Zudem verändert sich der Vollzug sowie die Ausgestaltung des Vollzugs fortlaufend und reagiert so auf Veränderungen der Gefangenenpopulationen oder auf Veränderungen der Anzahl der Gefangenen. Ergebnisse zu der Rückfälligkeit von Entlassenen sind somit nur eingeschränkt steuerungsrelevant, wenn sie erst mit einer zeitlichen Verzögerung von mehreren Jahren vorliegen.

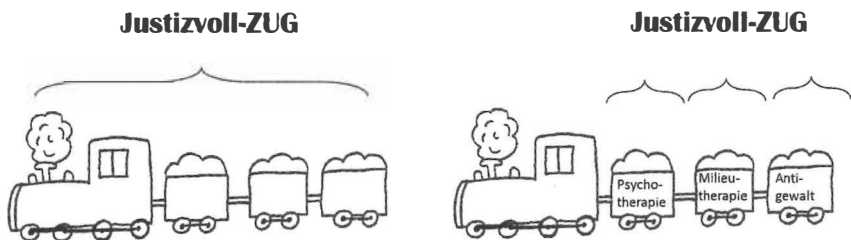
Aufgrund der geschilderten Probleme sollten zusätzlich zur Rückfälligkeit weitere Wirksamkeitskriterien herangezogen werden, um den gesetzlichen Aufträgen und den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu

werden. Es lassen sich drei Kriterien, die die Wirksamkeit des Justizvollzugs beschreiben, unterscheiden:

1. Rückfälligkeit
2. Ergebnisbezogene Messungen
 - Prä-Post-Vergleiche (Strafvollzug insgesamt oder einzelne Maßnahmen): z.B. Veränderungen der Einstellungen und Haltungen anhand von standardisierten Tests, Höhe der Schulden/des Einkommens, Ergebnisse von Drogentests
3. Messung der Prozessqualität
 - Messung der Qualität der Programmdurchführung (z.B. Umgang mit den Gefangenen, ausreichende Schulungen der Trainer)
 - Einhaltung der Standards
 - Implementationstreue („treatment fidelity“)

Der dritte Punkt, Messung der Prozessqualität, stellt ein indirektes Maß der Wirksamkeit dar. So lassen sich keine direkten Schlüsse aus einer guten Prozessqualität auf die Effektivität einer Maßnahme oder des Vollzugs ableiten. Effektive Programme weisen jedoch eine hohe Prozess- und Programmqualität auf. In dem vorliegenden Beitrag wird jedoch nicht weiter auf dieses Kriterium eingegangen. Der Schwerpunkt liegt auf dem zweiten Punkt: ergebnisbezogene Messungen. Im nachfolgenden Abschnitt soll dabei diskutiert werden, was bzw. welches Ergebnis gemessen werden soll.

Abbildung 1: Zwei Möglichkeiten der ergebnisbezogenen Messung des Justizvollzugs



Ergebnisbezogene Messungen: Was soll gemessen werden?

Generell können zwei Möglichkeiten der ergebnisbezogenen Messungen des Justizvollzugs unterschieden werden, die in Abbildung 1 dargestellt werden.

Einerseits kann der Justizvollzug als Ganzes gemessen werden (siehe Abbildung 1, linke Seite). Andererseits kann die Wirksamkeit der einzelnen Komponenten des Justizvollzugs wie z.B. die Behandlungsmaßnahmen separat betrachtet und analysiert werden (siehe Abbildung 1, rechte Seite). Beide Varianten haben Vor- und Nachteile.

Gemäß dem bereits zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts sollen die Behandlungsmaßnahmen auf ihre Effektivität überprüft werden, um wissenschaftliche Belege dafür zu liefern, dass die Behandlungsmaßnahme zu signifikanten Veränderungen hinsichtlich der beabsichtigten Effekte führt.

Im Vollzug ist es jedoch schwierig, diese Nachweise zu erbringen. Hierfür ist eine Kontrollgruppe notwendig, die keine (oder eine andere) Behandlung erhält und mit einer Experimentalgruppe verglichen wird, die im Gegensatz dazu an einer der zu evaluierenden Behandlungsmaßnahmen teilnimmt. Die Kontroll- und die Experimentalgruppen müssen dabei hinsichtlich aller relevanten Faktoren identisch sein (z.B. Straftat und -länge, Alter, Vorstrafenbelastung). Aus ethischen Gründen ist es jedoch kaum zulässig, Gefangenen eine Behandlungsmaßnahme vorzuenthalten, wenn hierfür Bedarf und Kapazitäten bestehen. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass Gefangene in der Regel nicht „isoliert“ an Maßnahmen teilnehmen, so dass andere Einflussfaktoren wie z.B. Probleme in der Wohngruppe das Ergebnis einer Behandlungsmaßnahme beeinflussen. Auch ist es häufig der Fall, dass Gefangene parallel an mehreren Maßnahmen teilnehmen. Es ist folglich schwierig, den Effekt einer einzelnen Maßnahme abzuschätzen und zu messen.

Demgegenüber gehen Informationen über die unterschiedliche Effektivität von Maßnahmen verloren, wenn der Justizvollzug als Ganzes gemessen wird. Es sind nur allgemeine Aussagen über die Wirksamkeit des Vollzugs möglich, ohne genau differenzieren zu können, was das wirksame Element ist. Dies können sowohl natürliche Reifungsprozesse, Faktoren außerhalb des Vollzugs (z.B. Trennung von der Freundin) als auch effektive Behandlungsmaßnahmen sein. Außerdem können keine kausalen Zusammenhänge zwischen der Teilnahme an einer Maßnahme und einem konkreten Ergebnis wie z.B. der Verbesserung der Konfliktlösefertigkeiten gezogen werden.

Gleichzeitig sind die Effekte einer Behandlungsmaßnahme nie unabhängig von dem Kontext „Gefängnis“ zu betrachten. Es ist davon auszugehen,

dass dieser spezifische Kontext die Wirksamkeit von Behandlungsmaßnahmen erheblich beeinflusst. Die Messung des Justizvollzugs als Ganzes würde aber ermöglichen, den „Brutto-Effekt“ des Gefängnisses abzuschätzen, so dass Hinweise vorliegen, ob der Vollzug mehr schadet als er fördert. Eine unmittelbare Leistungsbilanz des Justizvollzugs wäre das Ergebnis, welches die Veränderungen der Gefangenen während des gesamten Vollzugs beschreibt. Wirksamkeitsmessung im Vollzug ist und bleibt somit eine Herausforderung. Die Entscheidung darüber, welche Programme durchgeführt werden, ist nicht immer abhängig von Evaluationsergebnissen (und kann es wegen der dürftigen Datenlage in Deutschland auch kaum sein), sondern ist von vielen anderen Bedingungen abhängig. Des Weiteren existiert eine Vielzahl an nicht evaluierten Programmen im Vollzug. Zum einen werden Behandlungsprogramme adaptiert bzw. verändert, zum anderen werden Programme eigenständig zusammengestellt und nach eigenem Ermessen durchgeführt. Auch die Rahmenbedingungen sind oftmals nicht optimal. Es wird geringe finanzielle und organisatorische Unterstützung für Evaluationsprojekte geboten. Evaluation wird eher hinten angestellt, da sie als kostenintensiv wahrgenommen wird und den Bediensteten zunächst wenig praktischen Nutzen liefert. Häufig existiert auch keine automatisch generierte Datenbank, so dass der Zugang zu den Daten schwierig ist. Ungenaue Messungen aufgrund von nicht standardisierten Erhebungsinstrumenten erschweren zudem die Gewinnung von reliablen und validen Daten, die aber für aussagekräftige Evaluationsergebnisse zwingend erforderlich sind.

Insgesamt betrachtet wird die Messung der Wirksamkeit des Justizvollzugs häufig gefordert. Gleichzeitig stellt sie eine große Herausforderung dar. Trotz alledem existieren aktuell wenige Konzepte für den Justizvollzug, die sowohl aus theoretisch-wissenschaftlicher Sicht als auch aus vollzugspraktischer Sicht implementierbar wären. Aus diesem Grund hat eine hessisch-niedersächsische Arbeitsgruppe gemeinsam das Konzept MeWiS entwickelt.

MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Justizvollzugs

MeWiS stellt als Messinstrument der Wirksamkeit des Justizvollzugs ein Beispiel für eine ergebnisbezogene Messung des Vollzugs als Ganzes dar. Zum Strafbeginn werden dynamische, also veränderbare, Risikofaktoren im Fremdurteil erhoben. Am Ende der Haft werden dieselben Risikofaktoren erneut gemessen. Die Veränderungen zwischen Strafbeginn und Strafende werden als Entwicklungsfortschritt bezeichnet (wobei auch ein Entwicklungsrückschritt möglich ist). Darüber hinaus werden statische Variablen (Hintergrundvariablen) erfasst, die die Höhe des Entwicklungsfortschritts

beeinflussen. Die Behandlungsmaßnahmen werden überdies erhoben, um Zusammenhänge zwischen der Teilnahme bzw. den Abbruch an einer Maßnahme und dem Entwicklungsfortschritt aufzuzeigen. MeWiS umfasst somit auch eine ausführliche Behandlungsdokumentation. Abbildung 2 liefert einen Überblick über die Inhalte von MeWiS.

Die Auswahl der Variablen orientierte sich am Kriterium der „allgemeinen“ Straffälligkeit. Sowohl die dynamischen als auch die statischen Variablen sind kriminalitätsrelevante Merkmale. Es wurde dabei auf wissenschaftliche Ergebnisse sowie auf andere Prognoseinstrumente wie z.B. den LSI-R (Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern; Dahle, Harwardt & Schneider-Njepel, 2013), das HCR-20 (Historical Clinical Risk Management; Müller-Isberner, Jöckel & Gonzalez-Cabeza, 1998) und die PCL-R (Psychopathy Checklist Revised; Hare, 2003) zurückgegriffen. Insofern können die generierten Merkmale (zumindest in großen Teilen) als evidenzbasiert charakterisiert werden. Die wichtigsten Übersichtsarbeiten in diesem Zusammenhang stammen von Andrews und Bonta (2010) und Rettenberger und von Franqué (2013).

Abbildung 2: Module, Bereiche und Merkmale von MeWiS.

Module	Entwicklungsfortschritt	Hintergrundvariablen	Behandlungsmaßnahmen
Bereiche	<ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsmarktfähigkeit (A) 2. Soziale Integration (S) 3. Verhalten und Einstellungen (V) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Soziodemographie 2. Legalbiographie 3. Aktuelle Freiheitsstrafe 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsmarktfähigkeit 2. Soziale Integration 3. Verhalten und Einstellungen
Merkmale	A1 schulische/berufliche Qualifikation A2 deutsche Sprachkenntnisse A3 Leistungs- und Durchhaltevermögen S1 Beschäftigung S2 Unterkunft S3 finanzielle Situation S4 soziale Bindungen V1 Suchtmittelkonsum V2 Einstellung zum Suchtmittelkonsum V3 deliktbezogene Einstellung V4 Verhalten in sozialen Kontexten V5 Selbstkontrolle V6 Konfliktlösefähigkeit V7 Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten.	<i>(nicht vollständig)</i> – Geburtsdatum – Staatsangehörigkeit – Migrationshintergrund – Alter bei der ersten Straftat – BZR-Einträge – Strafbeginn – Entlassungszeitpunkt – Straftat/en, die der Inhaftierung zugrunde liegt/liegen – Disziplinarmaßnahmen während der Haft – Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen – höchste erreichte Lockerungsstufe – Entlassungsart – Entlassung aus dem offenen Vollzug	– Planung der Behandlungsmaßnahme – Beginn der Behandlungsmaßnahme und ggf. Grund für Nicht-Antritt – Beendigung und ggf. Grund für Abbruch

Das Instrument wurde für männliche, erwachsene Gefangene mit einer Inhaftierungsdauer von über einem Jahr entwickelt. Spezifische kriminalitätsrelevante Merkmale für Untergruppen von Gefangenen (z.B. Sexualstraftäter, Täter häuslicher Gewalt) wurden (noch) nicht formuliert. Nachfolgend werden die drei Module von MeWiS, der Entwicklungsfortschritt, die Hintergrundvariablen und die Behandlungsmaßnahmen detaillierter beschrieben.

Modul Entwicklungsfortschritt

Das Modul Entwicklungsfortschritt (Modul 1) umfasst einen Eingangs- und einen Ausgangsstatus. Der Eingangsstatus wird zu Beginn des Strafvollzugs vor Abschluss der ersten Vollzugsplanung erhoben. Die Erhebung soll in die Behandlungsuntersuchung bzw. die Identifikation des Maßnahmenbedarfs integriert werden. Der Ausgangsstatus wird am Ende des Strafvollzugs im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in einer Abschlussuntersuchung erhoben. Es werden insgesamt 14 dynamische Merkmale erfasst, die den Kategorien Arbeitsmarktfähigkeit (3 Items), soziale Integration (4 Items) und Verhalten und Einstellungen (7 Items) zuzuordnen sind.

Die Einschätzungen werden im Fremdurteil durch geeignete und geschulte Bedienstete durchgeführt. In der Regel handelt es sich dabei um Fachdienste, insbesondere um den Sozialdienst.

Bislang wird im Vollzug weder eine Abschlussuntersuchung noch ein Ausgangsstatus erhoben, so dass dies etwas für den Strafvollzug „Neues“ darstellt. Sowohl organisatorisch als auch personell ist sie eine Herausforderung für den Vollzug, so dass entsprechende Maßnahmen bei der Implementation von MeWiS unternommen werden müssten. Während die Behandlungsuntersuchung zu Beginn der Haft mittlerweile standardmäßig durchgeführt wird und in den Ländergesetzen auch größtenteils verankert ist, ist es unüblich, den Gefangenen am Ende der Haft noch einmal zu explorieren und über den Vollzugsverlauf bzw. die vollzuglichen Entscheidungen und Maßnahmen zu reflektieren. Für MeWiS ist eine solche Untersuchung jedoch zwingend erforderlich, da die Wirksamkeit des Vollzugs nicht am Anfang der Haft, sondern nur im Vergleich zwischen Anfang und Ende festgestellt werden kann.

Als Parallele könnte man die Behandlung in einem Krankenhaus heranziehen. Auch dort wird zunächst nach den Symptomen geschaut und eine Diagnose erstellt. Darauf aufbauend werden Behandlungsmaßnahmen geplant und durchgeführt. Zum Ende des Aufenthalts im Krankenhaus wird eine Abschlussuntersuchung durchgeführt und es werden Informationen für den weiterbehandelnden Arzt bereitgestellt. Es wird also die Veränderung vom Eingangsstatus bis zum Ausgangsstatus dokumentiert.

Modul Behandlungsmaßnahmen

Ein weiterer Bestandteil von MeWiS ist die Dokumentation der geplanten Behandlungsmaßnahmen (Modul 2) und des Ausgangs der Planung. Ihre Erfassung dient dazu, die Aktivitäten des Strafvollzugs im Rahmen der Resozialisierungsarbeit zu dokumentieren und ermöglicht darüber hinaus, diese mit Eingangs- und Ausgangsstatus bzw. dem Entwicklungsfortschritt in Beziehung zu setzen. Damit können die möglichen Hintergründe unterschiedlicher Entwicklungen der Gefangenen näher beleuchtet werden. Das entwickelte Erhebungsinstrument lehnt sich an das der bundesweiten Evaluation im Jugendstrafvollzug an (vgl. Lobitz, Steitz & Wirth, 2012; Lobitz, Giebel & Suhling, 2013). Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung (und damit der Vorbereitung des ersten Vollzugsplans) soll zunächst der Name jeder geplanten Behandlungsmaßnahme notiert und einer von insgesamt 15 Kategorien zugeordnet werden (z.B. schulischer Förder-/Liftkurs, schulabschlussbezogene Maßnahme, berufliche Qualifizierung, vollqualifizierende Berufsausbildung, Suchtberatung/Suchttherapievorbereitung, soziale Trainingsmaßnahme). Im weiteren Vollzugsverlauf wird kontinuierlich - zumindest jedoch im Rahmen jeder Vollzugsplanfortschreibung - dokumentiert, ob die jeweilige Behandlungsmaßnahme begonnen wurde (und ggf. wann). Falls sie (noch) nicht angetreten wurde, wird der Grund dafür aus einer vorgegebenen Liste ausgewählt (z.B. Verweigerung, keine Kapazität, Strafzeit zu kurz, Beginn erst später vorgesehen). Falls die Maßnahme begonnen wurde, wird im weiteren Verlauf notiert, ob sie vorzeitig abgebrochen wurde und ggf. aus welchem Grund (z.B. auf Wunsch des Gefangenen, wegen mangelnder Eignung, wegen Verlegung, wegen Entlassung). Die reguläre Beendigung der Maßnahme kann natürlich auch kodiert werden. Auch wird das Datum der Beendigung der Maßnahme (sowohl im Fall des vorzeitigen Ausscheidens als auch des regulären Abschlusses) notiert. Sollten im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibungen neue oder alternative Maßnahmen geplant werden, wird mit diesen analog verfahren.

Zum Zeitpunkt der Abschlussuntersuchung, wenn auch der Ausgangsstatus erhoben wird, sollten zu jeder geplanten Maßnahme neben einem Eintrag zum Planungsdatum Informationen zum Ausgang der Planung (ggf. mit entsprechenden Angaben zum Beendigungszeitpunkt der Maßnahmen) existieren. Das Erhebungsinstrument ermöglicht somit eine einzelfallbezogene und lückenlose Dokumentation des Behandlungsverlaufs, wobei das „Alltagsgeschäft“ der Behandlung (anlassbezogene Einzelgespräche, Krisenintervention, sozialpädagogische oder auch psychologische Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung im Einzelfall) nicht dokumentiert wird.

Modul Hintergrundvariablen

Veränderungen zwischen Eingangs- und Ausgangsstatus, also der Entwicklungsfortschritt (aber auch dessen Ausbleiben), können nicht nur zustande gekommen sein, weil im Vollzug Behandlungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, sondern hängen auch von individuellen Merkmalen des Gefangenen ab, die nicht veränderbar und somit statisch sind. Im Rahmen der Erfassung der Wirksamkeit des Strafvollzugs sind auch solche Merkmale relevant. Als drittes Modul werden bei MeWiS neben den dynamischen Risikomerkmale und den Behandlungsmaßnahmen deshalb bestimmte Hintergrundmerkmale fallbezogen erhoben. Die zum Strafbeginn zu kodierenden Merkmale betreffen vor allem soziodemographische und legalbiographische Daten (Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Migrationsstatus, Vorverurteilungen, Bewährungswiderrufe, Strafbeginn, notiertes Straftende, Straftaten). Zum Straftende werden u.a. Angaben zu Straftaten während der Vollstreckung, Disziplinar- und besonderen Sicherungsmaßnahmen während der Haft, der erreichten Lockerungsstufe und dem Entlassungszeitpunkt verlangt.

Was kann MeWiS?

Die Erhebungen eines Eingangs- und Ausgangsstatus, der Hintergrundmerkmale und der Behandlungsmaßnahmen versprechen einen großen praktischen Nutzen für die Arbeit in den Justizvollzugsanstalten, für die Aufsichtsbehörden sowie für die kriminologische Forschung. Abgesehen von einer unmittelbaren Leistungsbilanz des Strafvollzugs, lassen sich mit dem System noch weitere Analysen durchführen:

- Beschreibung der Zustände bzw. Merkmale der Gefangenen zum Strafbeginn bzw. -ende (Beispielfragen: Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, die schon einmal zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden? Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen ohne Schulden am Strafbeginn? Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, die mindestens einen Hauptschulabschluss oder mindestens eine anerkannte, zertifizierte berufliche Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft vorweisen können?)
- Beschreibung der Behandlungsplanung und deren Ausgang (Beispielfragen: Welche Behandlungsmaßnahmen werden am häufigsten empfohlen? Wie viele der Gefangenen, denen diese Maßnahme empfohlen wurde, beginnen die Maßnahme tatsächlich? Wie oft wurde eine Maßnahme aufgrund mangelnder Kapazität nicht begonnen?)
- Beschreibung der Veränderungen am Ende der Haft (Beispielfragen: Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, bei denen ein Entwicklungsfort-

schritt/Entwicklungsrückschritt zu verzeichnen ist? Wie hoch ist der durchschnittliche Entwicklungsfortschritt im Bereich „Arbeitsmarktfähigkeit“? Wie hoch ist der Anteil der Gefangenen, bei denen ein Entwicklungsfortschritt/Entwicklungsrückschritt im Merkmal „Selbstkontrolle“ zu verzeichnen ist?)

- Beschreibung der Zusammenhänge zwischen den oben genannten Merkmalsvariablen (Beispielfragen: Haben Gefangene mit vielen Vorverurteilungen einen geringeren Eingangsstatus im Bereich „Verhalten und Einstellungen“? Die Teilnahme an welchen Behandlungsmaßnahmen zeigt den stärksten Effekt im Hinblick auf den Entwicklungsfortschritt? Beenden Gefangene mit einer geringen Ausprägung der Selbstkontrolle Maßnahmen seltener regulär?)

Auch ein rechnerisch negativer Entwicklungsfortschritt, also ein Entwicklungsrückschritt, der z.B. durch einen hohen Eingangsstatus resultieren kann, liefert wertvolle Hinweise auf Defizite oder Problemfelder des betroffenen Gefangenen, die an das Übergangsmanagement, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht oder eine gerichtlich angeordnete Betreuungsperson weitergeleitet werden können. Diese Personen bzw. Einrichtungen sind mit der weiteren Begleitung des Betroffenen nach dessen Entlassung aus dem Strafvollzug befasst. Mit MeWiS können sie möglicherweise die jeweiligen Hilfeangebote und Kontrollen individuell noch passender am Bedarf des Betroffenen ausrichten.

Darüber hinaus kann durch die weitere Analyse der MeWiS-Daten festgestellt werden, welche Bedarfe an Behandlungsmaßnahmen in bestimmten Justizvollzugsanstalten vorliegen und ob diese gedeckt werden. So kann es z.B. vorkommen, dass ein Großteil der Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt bei der Entlassung noch unregulierte Schulden hat. Eine naheliegende Implikation wäre in diesem Fall, künftig mehr intramurale Hilfeangebote zu installieren, die auf die Regulierung der finanziellen Situation abstellen. Gleichzeitig können in dieser Justizvollzugsanstalt auch über den Bedarf hinaus Behandlungsmaßnahmen angeboten werden.

Darüber hinaus ermöglicht die standardisierte Erfassung der dynamischen Risikomerkmale in einem elektronischen System auch die schnelle Abfrage dieser Informationen. Mit anderen Worten wird durch MeWiS die Informationsbasis über die Gefangenen erweitert, was steuerungsrelevant sein kann. Die wenigen oben genannten Beispielfragen verdeutlichen, dass MeWiS standardmäßig Informationen enthält, die im bisherigen Controlling-System „per Hand“ (etwa in Strichlisten) erhoben werden. Solche Datenerfassungen werden überflüssig, wenn man MeWiS als EDV-basiertes System implementiert und intelligente Abfrageroutinen programmiert.

Insgesamt ist festzustellen, dass das beschriebene Instrument vielfältige Informationen liefern kann, die zur Überprüfung von hypothesengeleiteten Annahmen über Veränderungen von Gefangenen und der Hintergründe/Bedingungen der Veränderungen herangezogen werden können. Hieraus können wiederum Hinweise abgeleitet werden, ob ein Bedarf an zusätzlichen oder anderen Behandlungsmaßnahmen für Gefangene mit bestimmten Hintergrundvariablen vorliegt. Folglich kann das Instrument wichtige Impulse zur Fortentwicklung und Verbesserung der Vollzugspraxis geben.

MeWiS kann von unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzern (Anstaltsleitung, Controlling, Behandlungsplanung, Aufsichtsbehörde, Forschung, Benchmarking) eingesetzt werden. Bestehende Datenerhebungen können in diesem fallbasierten, standardisierten Dokumentationssystem aufgehen, wodurch wichtige Informationen über Gefangene und ihre Behandlung leichter verfügbar und effektiver aufbereitet werden.

Idealerweise würden die Einzelergebnisse des Ausgangsstatus, der Hintergrunddaten zum Strafende und des Entwicklungsfortschritts zusammengefasst und in die derzeitige Praxis der Informationsweitergabe an nachbetreuende Institutionen integriert werden. Im Gegensatz zu den Rückfallstatistiken, die erst einige Jahre nach der Entlassung von Gefangenen erstellt werden, kann mit MeWiS eine unmittelbare Rückmeldung direkt nach der Entlassung erfolgen. Dadurch kann MeWiS eine Reflexion über die eigenen Leistungen anregen, zukünftige vollzugliche Prozesse steuern und mittelfristig die Wirksamkeitsorientierung des Strafvollzugs fördern.

Was kann MeWiS nicht?

MeWiS möchte die individuellen Veränderungen zwischen Haftbeginn und Haftende abbilden und mit statischen Merkmalen sowie den geplanten und durchgeführten Behandlungsmaßnahmen in Bezug setzen. MeWiS ist somit kein Instrument zur Vorhersage der Rückfälligkeit und differenziert nicht zwischen unterschiedlichen Untersuchungsgruppen (Männer/Frauen, Erwachsene/Jugendliche, Sexualstraftäter/Gewaltstraftäter/andere etc.), für die spezifische kriminogene Faktoren vorliegen.

Des Weiteren werden mit MeWiS keine Struktur- oder Prozessmerkmale der Anstalt oder der einzelnen Behandlungsmaßnahmen erhoben, da dies den praktikablen Umfang der Datenerhebung (zum aktuellen Zeitpunkt) überschreiten würde. Einige Studien belegen jedoch den Einfluss des Behandlungskontextes auf die Wirksamkeit (vgl. ausführlich Andrews & Bonta, 2010; Craig, Gannon & Dixon, 2013).

Mit MeWiS können keine kausalen Aussagen über die Wirksamkeit von einzelnen Behandlungsmaßnahmen getroffen werden. Dafür sind randomisierte oder auf andere Weise sehr gut kontrollierte Evaluationsstudien zu einzelnen Maßnahmen notwendig. Wenn die in MeWiS vorgesehenen Informationen zum Eingangs- und Ausgangsstatus, den Hintergrundmerkmalen sowie zu den Behandlungsmaßnahmen valide erhoben werden, lassen sich allerdings komplexe statistische Berechnungen durchführen, die differenzierte Aussagen über die Wirkung einer Behandlungsmaßnahme ermöglichen. Darüber hinaus können individuelle Prädiktoren des Abbruchs einer Maßnahme sowie Gefangenenmerkmale identifiziert werden, die mit einem höheren Erfolg der Behandlungsmaßnahmen zusammenhängen.

Implementation von MeWiS

MeWiS wurde von einer Arbeitsgruppe mit niedersächsischen und hessischen Bediensteten des Strafvollzugs in einer mehrjährigen Zusammenarbeit entwickelt. Der Abschlussbericht sowie ein Manual als Ausfüllhilfe für MeWiS wurden Ende 2014 fertig- und vorgestellt. Da MeWiS bislang noch nicht praktisch erprobt wurde, wurde die Durchführung eines Pretests in jeweils zwei niedersächsischen und hessischen Justizvollzugsanstalten beschlossen. Der Pretest startete Anfang 2016. Folgende Ziele werden mit der Durchführung des Pretests verfolgt:

1. Praktische Überprüfung und Optimierung von MeWiS
2. Erhöhung der sozialen Akzeptanz von MeWiS in der Vollzugspraxis
3. Berechnung von Gütekriterien zur Überarbeitung der Module
4. Qualifizierung der quantitativen Ergebnisse („Was ist ein hoher Eingangs- bzw. Ausgangsstatus?“)
5. Überprüfung der Validität des Instruments (z.B. „Ist das Instrument/ Manual verständlich und praktikabel?“, „Wie hoch ist der zeitliche und personelle Aufwand?“)

Die Qualität und Möglichkeiten der Aussagen, die mit Hilfe von MeWiS abgeleitet werden können, stehen in einem engen Zusammenhang zu der Sorgfalt, mit der der Eingangs- sowie Ausgangsstatus, die Behandlungsmaßnahmen und die Hintergrundvariablen erhoben und kodiert werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass MeWiS im Rahmen des Pretests erprobt und die Ergebnisse analysiert werden. Auf diese Weise können wichtige Informationen gesammelt werden, die MeWiS verbessern und die soziale Akzeptanz bei den Bediensteten fördern. Im Rahmen des Pretests sind Schulungen und Workshops geplant, um sich mit den Bediensteten auszutauschen und zu diskutieren.

Parallel zu der Erhebung der drei MeWiS-Module bei den Gefangenen der vier Justizvollzugsanstalten werden im Pretest die Bediensteten befragt, um insbesondere die Praktikabilität und soziale Akzeptanz zu ermitteln. Dabei sollen z.B. folgende Fragen beantwortet werden: Ist das Manual verständlich? Wie groß ist der zeitliche und personelle Aufwand, um das Instrument anzuwenden? Werden aus Sicht der Praxis die wichtigsten Indikatoren des Entwicklungsfortschritts erhoben? Können alle Behandlungsmaßnahmen mit den vorgegebenen Kategorien erfasst werden? Wird MeWiS von der Praxis als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt?

Nach Abschluss der Datenerhebungen des Pretests sollen die angefallenen Daten ausgewertet und mit der Praxis und den Aufsichtsbehörden diskutiert werden. Die Erhebungsinstrumente sind ggf. zu modifizieren, bevor eine flächendeckende Implementation erfolgen kann. Hierfür werden auch strukturelle Maßnahmen wie die Einführung einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators für die MeWiS-Datenerhebungen in den Justizvollzugsanstalten nötig sein. Überdies muss nach einer EDV-Lösung für das System gesucht werden.

Literatur

Andrews, D. A., & Bonta, J. (2010). *The psychology of criminal conduct* (5th ed.). New Providence, NJ: LexisNexis.

Craig, L.A., Gannon, T.A. & Dixon, L. (Eds.). (2013). *What works in offender rehabilitation: an evidence-based approach to assessment and treatment*. Chichester, UK: Wiley-Blackwell.

Dahle, K. P., Harwardt, F., & Schneider-Njepel, V. (2012). *Inventar zur Einschätzung des Rückfallrisikos und des Betreuungs- und Behandlungsbedarfs von Straftätern: LSI-R; deutsche Version des Level of Service Inventory-Revised nach Don Andrews and James Bonta; Manual*. Göttingen: Hogrefe.

Hager, W. (2000). *Zur Wirksamkeit von Interventionsprogrammen: Allgemeine Kriterien der Wirksamkeit von Programmen in einzelnen Untersuchungen*. In W. Hager, J.-K. Patry & H. Brezing (Hrsg.), *Handbuch Evaluation psychologischer Interventionsmaßnahmen* (S. 153-168). Bern: Huber.

Hare, R. D. (2003). *Manual for the Revised Psychopathy Checklist* (2nd ed.). Toronto, ON, Canada: Multi-Health Systems.

Kerner, H.-J., Wagner, U., Coester, M. & Stellmacher, J. (2011). *Systematische Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug: Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006*. Vorgelegt im Hessischen Ministerium der Justiz. Unveröffentlichtes Manuskript.

- Lobitz, R., Giebel, S. & Suhling, S.** (2013). Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzugs in Deutschland – erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste. *Forum Strafvollzug*, 62, 341-345.
- Lobitz, R., Steitz, T., Wirth, W.** (2012). Evaluationen im Jugendstrafvollzug. Perspektiven einer empirischen Maßnahme- und Falldatenanalyse. *Bewährungshilfe*, 59, 163-174.
- Müller-Isberner, R., Jöckel, D., & Gonzalez Cabeza, S.** (1998). Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20. Haina: Institut für Forensische Psychiatrie.
- Obergfell-Fuchs, J. & Wulf, R.** (2008). Evaluation des Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 57, 231-236.
- Rettenberger, M. & von Franqué, F.** (Hrsg.) (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Suhling, S.** (2009). Was ist vollzugliche Wirksamkeit und wie kann man das messen? In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Wohin fährt der Justizvoll-Zug? Strategien für den Justizvollzug von morgen* (S. 111-127). Lingen: Kriminalpädagogischer Verlag.